

1508/AB XXI.GP
Eingelangt am: 15.01.2001

Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Gabriele Moser betreffend „Konsequenzen aus den aktuellen BSE - Fällen, 1571/J, wie folgt:

zu Frage 1:

Die „Großmutter“ des in Spanien erkrankten Tieres - es handelt sich um Fleckvieh - ist zuerst aus Oberösterreich nach Osttirol und von dort - im trächtigen Zustand - nach Spanien verkauft worden.

zu Frage 2:

Von einer Schmalspurvariante der BSE - Überwachung mit den Schnelltests kann derzeit keine Rede mehr sein, da gemäß Entscheidung der Kommission (EdK) 2000/764/EG vom 29. November 2000 zur Änderung der Entscheidung 98/272/EG ab 1. Januar 2001 Folgendes gilt:

1. Alle mehr als 30 Monate alten Rinder, die not - und krankgeschlachtet werden, sind mit einem der in Anhang IV, Teil A der EdK 98/272/EG aufgeführten zugelassenen Schnelltests zu untersuchen.
2. Von allen mehr als 30 Monate alten Tieren, die im landwirtschaftlichen Betrieb oder auf dem Transport verenden, d.h. von nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten Rindern, ist eine Stichprobengröße, etwa 1590 Tiere, gemäß den in Anhang I Teil A der EdK 98/272/EG aufgeführten zugelassenen Schnelltest zu untersuchen.

3. Spätestens ab dem 1. Juli 2001 sind alle mehr als 30 Monate alten Rinder bei normaler Schlachtung für den menschlichen Verzehr spätestens ab dem 1. Juli 2001 mit einem der in Anhang IV, Teil A der EdK 98/272/EG aufgeführten zugelassenen Schnelltests zu untersuchen. Österreich untersucht zusätzlich weiterhin wie bisher alle Tiere, die aus Ländern mit TSE stammen, alle Tiere, die potentiell kontaminiertes Futter erhalten haben könnten, sowie alle Tiere, die von infizierten Muttertieren abstammen könnten.

zu Frage 3:

Die Nachweisgrenze zur Entdeckung positiver Tiere liegt derzeit bei frühestens 30 Monaten, was sich aus der langen Inkubationszeit, d.h. der Zeit von der Infektion bis zum Auftreten erster klinischer Erscheinungen am Tier ergibt. Aufgrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes ist auch die mit den Schnelltests detektierbare Menge an pathologischen Prionen im Gehirn von Tieren erst ab diesem Alter gegeben. Wichtiger jedoch als die Untersuchung aller gesunden Tiere dieses Alters ist jedoch nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen die unbedingte Entdeckung von allen zentralnervalen Krankheitserscheinungen bei Rindern sowie die strikte Einhaltung des Verfütterungsverbotes. Nur die strikte Einhaltung der Kombination dieser drei Massnahmen wird langfristig zum Erfolg führen.

zu den Fragen 4 und 5:

Die Verfütterung von tierischem Eiweiß an Schweine und Geflügel erfolgte zur Abdeckung des Bedarfs an essentiellen Aminosäuren, die im pflanzlichen Eiweiß nur in ungenügender Menge vorhanden sind. Bei Schwein und Geflügel wurde bis dato BSE nicht festgestellt.

zu Frage 6:

Österreich verfügte Sperren für den Import von Rindfleisch aus Ländern, in denen BSE gehäuft auftritt. Die Kontrolle erfolgt durch die Grenztierärzte an den EU - Außengrenzen und die Amtstierärzte direkt bei den Importfirmen vor Ort. Bei diesen Firmen sind tägliche Kontrollen angeordnet.

zu Frage 7:

Eine ähnliche Situation, wie sie vermutlich in Großbritannien aufgetreten ist, dass BSE durch Verfüttern von Scrapieerregerhaltigem Tiermehl übertragen wurde, kann in Österreich schon allein auf Grund des Verfütterungsverbotes für Tiermehl an Wiederkäuer seit dem Jahre 1990 aus-

geschlossen werden. Die seit dem Jahre 1991 bei zentralnervösen Störungen durchgeführten differentialdiagnostischen Untersuchungen (zwischen 1991 und 1998 wurden insgesamt 562 Gehirne von Schafen und 84 Gehirne von Ziegen mit negativem Ergebnis untersucht) auf Scrapie lassen vermuten, dass Scrapie in Österreich im Jahre 2000 erstmalig aufgetreten ist. Der Besitzer des betroffenen Bestandes hat nach Ausmerzung aller Tiere auf Grund eines freiwilligen Tiergesundheitsprogrammes im Jahre 1992 in den folgenden Jahren Schafe aus EU - Mitgliedstaaten, in denen Scrapie bereits bekannt war, gekauft.

Alle Tiere des ursprünglichen Seuchenbetriebes und jener Betriebe, in die während der letzten Jahre Schafe aus dem Seuchenbetrieb verbracht worden sind, wurden gekeult. Die Tierkörper wurden in der Tierkörperverwertungsanstalt durch Verbrennen unschädlich beseitigt und die Betriebe gereinigt und desinfiziert. Den Besitzern wurde nahe gelegt, die Weiden nicht mehr als solche zu verwenden, um eine Reinfektion des Bestandes zu vermeiden.

Das Ressort hat ein weitläufiges **Überwachungsprogramm**, in das alle jene Betriebe miteinbezogen wurden, die Tiere in den Scrapie - Bestand verbracht haben, erstellt und den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt. In Zusammenarbeit mit dem österreichischen Schafzuchtverband wurden sämtliche Schafe in Betrieben, die an den Seuchenbetrieb seit dem Jahre 1995 Schafe geliefert haben, ausfindig gemacht.

Die Bezirksverwaltungsbehörden wurden angewiesen, sämtliche Betriebe evident zu halten und in drei - monatigen Abständen auf klinische Symptome hinichtlich Scrapie zu kontrollieren. Alle Zu - und Abgänge von Schafen sowie Meldungen von Schlachtungen und verendeten Tieren werden quartalsmäßig meinem Ressort gemeldet.

zu Frage 8:

Die von Österreich seit 1990 ergriffenen Maßnahmen haben dazu beigetragen, dass in Österreich bisher kein BSE - Fall verzeichnet wurde. Folgende Maßnahmen wurden getroffen:

- Sperrmassnahmen gegen Länder mit einheimischen BSE - Fällen:
22. März 1996: Vereinigtes Königreich
03. April 1996: Vereinigtes Königreich
25. März 1996: Schweiz

04. Dezember 1998: Portugal
13. November 2000: Frankreich
21. Dezember 2000: Deutschland

- 1991: Überwachung von Rindern mit zentralnervalen Symptomen im Rahmen der Bekämpfung der Tollwut. Da jedem Landwirt eine 100% Entschädigung gewährt wird, kann davon ausgegangen werden, dass alle Fälle zur Untersuchung gelangt sind.
- 1991: BSE - Anzeigepflicht, BGBl. Nr. 389/1991
- 1997: Überwachung von allen Rinder aus Ländern mit BSE und Untersuchung bei der Schlachtung
- 1998: Erlass 39.605/28 - IV/A/8/98 vom 6. Juli 1998 (TSE - Überwachung Österreich, Laboruntersuchung gemäß EU - Stichprobenplan, EdK 98/272/EG)
- 1999: TSE - Verordnung BGBl. II Nr.72/1999: diese umfasst die Anzeigepflicht für alle spongiformen Encephalopathien bei allen Tieren
- Verordnung der Bundesministerin für Konsumentenangelegenheiten und Verbraucherschutz, mit der die Verordnung über die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung von tierischen Abfällen (Tierkörperbeseitigungs - Hygiene - Verordnung) geändert wird
- 2000: TSE - Tiermaterialbeseitigungsverordnung BGBl. II Nr.330/2000 (Vernichtung des spezifischen Risikomaterials durch Verbrennen)
- ab 1. Januar 2001: Umsetzung der entsprechenden EU - Entscheidung zur Überwachung der TSE mittels Schnelltest

zu Frage 9:

Durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit meines Ressorts gegenüber den Medien sind die KonsumentInnen über die in Österreich gegen BSE ergriffenen Maßnahmen informiert. Da nur

Fleisch von Rindern auf den Markt kommen darf, die entweder mit einem Alter unter 30 Monaten geschlachtet worden sind, oder die bei einem höheren Schlachタルter getestet worden sind, hat der Konsument eine entsprechende Sicherheit. Aus diesen Gründen ist auch ein gesonderter Hinweis am Etikett entbehrlich.

zu Frage 10:

Die Kennzeichnung des Herkunftslandes wird bereits mit der Verordnung des Rates 1760/2000/EG festgelegt. Im Rahmen eines Zwei - Stufen - Planes wird eine Herkunfts kennzeichnung eingeführt. Angaben über das Schlachtland und Land der Zerlegung sind bereits jetzt verpflichtend. Die Kennzeichnung der „Herkunft“, also die Kennzeichnung des Landes der Geburt, des Landes bzw. der Länder der Aufzucht oder Mast und das Land der Schlachtung ist mit 1. Jänner 2002 verpflichtend.

zu Frage 11:

Für die Kontrolle der sachgemäßen Kennzeichnung ist eine Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes, BGBI. I Nr.80/1998, (Novelle derzeit in parlamentarischer Behandlung) und eine Verordnung nach dem Lebensmittelgesetz 1975 erforderlich. Nach deren Inkrafttreten wird der Landeshauptmann im Rahmen des Lebensmittelgesetzes für die Kontrolle der verpflichtenden Rindfleischkennzeichnung und für die freiwillige Rindfleischkennzeichnung die Agrarmarkt Austria zuständig sein.

zu Frage 12:

Die betroffenen Ministerien koordinieren laufend ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die BSE - Maßnahmen.